

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1919)
Heft: 5

Artikel: Ein Jubiläum
Autor: K.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gung, können wir Brücken bauen in ein neues Land. Wieder heisst es: ziehe aus aus deinem Vaterland und aus deiner Freundschaft — so wird es wohl durch Wüsten und Meere gehen müssen —, aber unter der Verheissung: in ein Land, das ich dir zeigen will. D. Staudinger.

Ein Jubiläum.

In ihrer Nummer vom 18. April erinnert die „Neue Schweizer Zeitung“ daran, dass gerade 50 Jahre verflossen, seit unsere zürcherische Staatsverfassung von den Stimmberechtigten mit grosser Mehrheit angenommen wurde. Es war der erste konsequente Versuch, „die Idee einer reinen Volksherrschaft in einer den modernen Kulturverhältnissen entsprechenden Form durchzuführen“. Zürich ist damit den andern Kantonen der Schweiz mit gutem Beispiel vorangegangen. Sollte es nun nicht den 50. Jahrestag dieses Ereignisses damit feiern, dass es wieder mutig einen Schritt vorwärts tut und nun der andern Hälfte des Volkes die Segnungen einer wahrhaft demokratischen Verfassung zuteil werden lässt, indem es in diesem Jahre des Heils 1919 den Frauen das Stimmrecht, die volle politische Gleichberechtigung mit den Männern verleiht? Könnte es eine schönere Jubiläumsfeier geben, würde es sich damit nicht seiner Väter, seiner demokratischen Traditionen würdig erweisen? Auch die Verfassung von 1869 war ein Wagnis, aber die Zukunft hat ihm recht gegeben. Sollte das nicht auch der Fall sein mit dem Wagnis des Frauenstimmrechts? Oder haben die Söhne nicht mehr den Mut ihrer Väter? Wollen sie nicht mehr führen, sondern warten, bis Andere ihnen den Weg gewiesen? Noch hoffen wir das Gegenteil. Wir können und wollen nicht glauben, dass Zürich sich die Ehre nehmen lasse, der erste Kanton mit Frauenstimmrecht zu sein, wie es der erste war mit einer wirklich demokratischen Verfassung.

K. H.

Aus der Bundesversammlung.

Sind unsere Landesväter unantastbar und, Heiligen gleich, während der Bundesversammlung auf ihren kurulischen Sesseln festgeschraubt? Das war die Frage, welche die zwei ersten sehr ausgedehnten Sitzungen der letzten Session unseres Parlamentes gefüllt hat. Welche Flut von Redekunst ist über diese so einfache Frage geflossen! Dass das Vaterland in Gefahr geraten wäre, wenn neun in einen Prozess hineingezogene Nationalräte im Rate der Weisen gefehlt hätten, wird wohl keinem dünken. Und wenn auch gesagt worden ist, dass die parlamentarische Immunität nicht ein Privileg der Person, sondern dem Volke und nicht seinen Vertretern zuliebe aufgestellt worden sei, so scheint es doch, als ob die Verteidiger derselben mehr pro domo gesprochen haben, als dass sie das Wohl des Volkes vor Augen gehabt hätten. In der Bundesverfassung fehlt die Immunität, doch ersetzt das Garantiesgesetz, das 1851 eingeführt wurde, diese Lücke und gibt den Mitgliedern der Bundesversammlung ein Vorrecht, das gewöhnliche Sterbliche entbehren

müssen. Das Garantiesgesetz wurde aber eingeführt, um sie vor ungerechter oder tendenziöser Verfolgung zu schützen. Jedoch gibt das Gesetz dem Nationalrat das Recht, einem angeklagten Kollegen diesen besonderen Vorzug zu entziehen, wenn die Anklage gerechtfertigt ist und regelmässig vor sich geht. So scheint es in der Ordnung, da es sich in diesem Fall, dem Landesstreikprozess, um eine motivierte Anklage handelte, dass die parlamentarische Immunität mit 83 gegen 50 Stimmen aufgehoben wurde. Dass die Debatten immer sehr erbaulich gewesen wären, könnte man kaum behaupten. Die lächerlichsten, ungereimtesten, albernsten Kombinationen sind aus der ausserordentlichen Lage entstanden, Landesvater und Landesverräter zugleich zu sein, und aus dem Dilemma, an zwei Orten zu gleicher Zeit anwesend sein zu müssen. Doch Ende gut, alles gut *), und die neun Nationalräte haben sich darein ergeben müssen, als gewöhnliche Sterbliche betrachtet und behandelt zu werden. Unsere gesetzgebende oberste Behörde war es unserem Volke schuldig, in der demokratischen Tradition zu beharren und keinem unnötigen und ungerechtfertigten Privileg zu huldigen.

Die zweite sensationelle Frage der letzten Tagung bildete der Vorschlag der Aufhebung der Vollmachten des Bundesrates, die seit Jahren, vornehmlich von den welschen Vertretern, mit Recht verlangt wird. Diesmal gelang es dem Ständerat, da der Nationalrat nicht imstande war, etwas anderes zu tun, als neue Vollmachten an Stelle der alten zu setzen, eine befriedigende Lösung zu finden. Seit 1914, als nach Ausbruch des Krieges dem Bundesrate die Vollmachten erteilt wurden und es hiess: *Salus patriae suprema lex esto*, hat sich die Sachlage wesentlich geändert. Es ist aber klar, dass zeitweilige Massregeln notwendig sind, da man nicht von einem Tag zum anderen vom autokratischen zum demokratischen Regime zurückkehren kann, doch ist es wichtig, dass man sobald wie möglich zur Gesetzlichkeit zurückkehrt und von den ausserordentlichen Vollmachten nur ausnahmsweise Gebrauch macht. In diesem Sinne hat der Ständerat eine Formel aufgestellt, die allgemeine Zustimmung fand. Nach diesem Beschluss behält der Bundesrat die nötige Handlungsfreiheit. Er ist aber für seine Massnahmen vor der Bundesversammlung verantwortlich, deren Sanktion erst eine Notverordnung in Kraft bestehen lässt. Es bleibt nur noch der Entscheid des Nationalrates, und es wird ein grosser Schritt zur Rückkehr in die gesetzmässige Ordnung getan worden sein.

Es wurde ferner heftig gegen die fernere Erhebung der Kriegsgewinnsteuer gekämpft in dem Sinne, dass die Steuer zum letzten Male aus den im Jahre 1918 erzielten Kriegsgewinnen erhoben werden sollte. Die diesbezügliche Motion wurde vom Rate abgelehnt. Dagegen hat der Nationalrat die Tabaksteuer angenommen, deren Ertrag zum Teil dem Kampf gegen die Tuberkulose, zum Teil

*) Ob das Ende gut gewesen, darüber gehen die Meinungen sehr auseinander. D. R.